Vorsitzende des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Wübbenhorst
-im Hause-

Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Stadtrates SR/055(V)/12 vom 08.11.2012, Begründung

Sehr geehrte Frau Wübbenhorst,

der am 22. November 2012 von mir eingelegte Widerspruch gegen den gesetzeswidrigen Beschluss zum TOP 3 der SR/055(V)/12 –Sitzung vom 08.11.2012

Beschluss- Nr.: 1491-55/V)12

wird wie folgt begründet:

Ein feststellender Beschluss des Stadtrates über die Abberufung reicht nicht aus, um die Mitgliedschaft von Melanie Ockert und ihrem Vertreter Stephan Bublitz im Jugendhilfeausschuss zu beenden.

Der Jugendhilfeausschuss beruht auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA). Dieses regelt in §§ 4 KJHG-LSA die Zusammensetzung und Bildung des Jugendhilfeausschusses. So bestimmt § 4 Abs. 1 KJHG-LSA, dass die Vertretungskörperschaft, hier der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg, zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren StellvertreterInnen wählt.

Eine einfache Abberufung aus dem Jugendhilfeausschuss scheidet aus, weil die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Für eine Beendung der Mitgliedschaft bedarf es einer Abwahl als negativem Wahlakt.

Zur Information des Stadtrates wird weiterhin mitgeteilt, dass es zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Landesverwaltungsamt momentan konträre Rechtsansichten darüber gibt, ob innerhalb der Wahlperiode eine Abwahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Grund geänderter Mehrheitsverhältnisse vorgenommen werden darf oder nicht.

Das Landesverwaltungsamt stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorschrift des § 4 Abs.1 KJHG-LSA ausdrücklich eine Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft vorsehe. Eine Möglichkeit zur Abwahl sehe das KJHG-LSA hingegen nicht vor. Soweit § 4 Abs. 5 KJHG-LSA von einem „Ausscheiden vor Ablauf der Wahlzeit“ ausgehe, könne damit nur das freiwillige Ausscheiden durch Aufgabe des Mandates o.ä. verstanden werden. Trotzdem der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung sei, könne auf Grund der speziellen Regelungen im KJHG-LSA auf die allgemeinen Regelungen in der Gemeindeordnung zu den beschließenden Ausschüssen nicht zurückgegriffen werden.

Dem Rechtsstandpunkt des Landesverwaltungsamtes kann ich nicht folgen. Nach meiner Ansicht muss bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses differenziert werden:

Nach § 4 Abs. 3 KJHG – LSA stehen zwei Fünftel der Ausschusssitze Mitgliedern zu, die von den anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Drei Fünftel der Sitze sind dagegen für Mitglieder der Vertretungskörperschaft bestimmt nach § 4 Abs. 2 KJHG-LSA. Hinsichtlich der Besetzung der Ausschusssitze mit Mitgliedern aus dem Stadtrat, auf die es nur im vorliegenden Fall ankommt, bestimmt § 4 Abs. 2 KJHG-LSA, dass die Mitglieder aus der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt werden.

Nach § 3 KJHG-LSA und § 3 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung den Jugendhilfeausschuss trotz aller Besonderheiten seiner Zusammensetzung und seiner Eingliederung in das Jugendamt als einen von der Vertretungskörperschaft zu bildenden Pflichtausschuss konzipiert. Es ist daher kein Grund ersichtlich, wieso jedenfalls hinsichtlich der drei Fünftel Ausschusssitze nicht der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit des Stadtrates einzuhalten wäre.

Grundsätzlich entspricht die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses nach § 4 Abs. 1 KJHG - LSA der Dauer der Wahlperiode. Gemäß § 48 a GO LSA sind die §§ 45 bis 48 GO LSA auf Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen (Jugendhilfeausschuss), soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im einzelnen regeln. Im KJHG –LSA fehlen Vorschriften zur Abberufung/Abwahl. Somit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

Entsprechend § 46 Abs. 1 GO LSA sind zunächst die den Stadtratsmitgliedern zustehenden Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat zu verteilen. Bezüglich der ihnen zugefallenen Sitze können die Fraktionen dann bindende Vorschläge für die jeweiligen Kandidaten machen. In einem letzten Schritt müsste der Stadtrat sodann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KJHG –LSA gemeinsam die vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Eine Mehrheitswahl findet statt, damit nur Ausschussmitglieder in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden, die persönlich das Vertrauen der Mehrheit des Stadtrates genießen. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl die fachliche Kompetenz wie die Verschwiegenheit der Gewählten zur Überzeugung der Mehrheit feststehen (VG Gera, Urteil vom 10.03.1998, 2 K 352/96.GE). Gerade das macht die Besonderheit des Jugendhilfeausschusses und dem ausnahmsweise vorgesehenen Wahlverfahren aus.

Der Gesetzgeber hat im KJHG- LSA bewusst auf die Regelung eines Abwahlverfahrens verzichtet, da die Regelungen der Gemeindeordnung zu den beschließenden Ausschüssen entsprechend heranzuziehen sind (§ 48 a GO LSA). Abberufungen werden vom Gesetz auch nicht ausdrücklich in § 54 GO LSA genannt. Da die Abberufung einer Person auch ein-wenngleich -negativer- Wahlakt ist, findet auf sie die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechende Anwendung (KNSA1999, 17), so dass im vorliegenden Fall eine Abwahl vorgenommen werden muss.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister